

RS UVS Steiermark 1996/08/07 30.10-177/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.08.1996

Rechtssatz

Wesentliches Tatbestandsmerkmal einer Übertretung nach § 7 Abs 2 StVO ist die Feststellung, weshalb es die Verkehrssicherheit erfordert hat, am rechten Fahrbahnrand zu fahren (VwGH 20.1.1993, 92/02/0267). Nach dieser Gesetzesstelle hat der Lenker eines Fahrzeuges, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, insbesondere unter anderem in unübersichtlichen Kurven, am rechten Fahrbahnrand zu fahren. Es genügt daher nicht, wenn im Spruch aufscheint, daß der Tatort im Kurvenausgang gelegen sei, da damit nicht zum Ausdruck gebracht wird, daß es sich um eine unübersichtliche Kurve handelt.

Schlagworte

Rechtsfahrgebot unübersichtliche Kurve Verkehrssicherheit Tatbestandsmerkmal

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at